

dbj aktuell

1 / 2007

editorial

EINEN SCHRITT VORAUS.

Den anderen einen Schritt voraus zu sein, macht in der Regel den Erfolg aus. Man denke etwa an einen Unternehmer, der als Erster eine neue Geschäftsidee umsetzt.

Auch für uns als Anwälte ist es natürlich eine permanente Herausforderung, im Interesse unserer Klienten stets den entscheidenden Schritt voraus zu sein. Dies setzt zunächst eine präzise Kenntnis neuer Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie natürlich der aktuellen Rechtsprechung voraus. Es erfordert aber häufig auch, künftige Entwicklungen der Rechtsprechung richtig einzuschätzen. Nur unter diesen Voraussetzungen sind innovative Lösungsansätze möglich, die dann später auch vor Gericht „halten“.

Die soeben zu Fall gebrachte Erbschaftssteuer zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, eine Rechtsache als Erster zu verfolgen: So kommt jene Witwe, die als Erste den Gang zum Verfassungsgerichtshof gewagt hat, in den Genuss der so genannten „Ergreiferprämie“. Denn sie – und etwa zehn andere Erben, die sich dem „Anlass-Verfahren“ noch rechtzeitig angeschlossen haben – werden als „Anlassfall“ für die Aufhebung des Gesetzes damit

belohnt, mit Sicherheit keine Erbschaftssteuer zahlen zu müssen. Alle anderen dürfen hingegen nur hoffen, dass sich die Koalitionspartner auf keine Sanierung des Gesetzes einigen (und der potentielle Erblasser überdies die vom Verfassungsgerichtshof festgesetzte Übergangsfrist überlebt). Einen Schritt voraus zu sein, kann sich also gerade in rechtlichen Angelegenheiten finanziell äußerst positiv auswirken.

Die richtige Einschätzung zukünftiger Rechtsentwicklungen und das Entwickeln innovativer Lösungen ist in der Regel nur dem Experten möglich. Daher legen wir großen Wert darauf, unseren Klienten für jeden Rechtsbereich ein hoch spezialisiertes Expertenteam zur Verfügung zu stellen. Freilich darf trotz hohen Spezialisierungsgrades nie der Blick für das Ganze verloren gehen. Darauf achten wir bereits im Rahmen der Ausbildung unserer Mitarbeiter. Unsere Rechtsanwaltsanwärter erhalten einen Ausbildungspass, der gewährleistet, dass sie sich neben der erforderlichen Spezialisierung auch in allen anderen wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten weiterbilden. So wollen wir sicherstellen, auch in Hinkunft stets einen Schritt voraus zu sein.

THOMAS ANGERMAIR



- 2** VERJÄHRUNG VON SCHADENERSATZANSPRÜCHEN
- 4** MITNAHME VON KUNDENDATEN ZU NEUEM ARBEITGEBER?
- 5** OGH-URTEIL ZUR KONKURRENZKLAUSEL
- 6** EHESCHEIDUNG UND PRIVATSTIFTUNG
- 8** NEUE HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN
- 10** UNTERLASSUNGSANSPRÜCHE GEGEN HOSTPROVIDER
- 11** VFGH HEBT STEUERDISKRIMINIERUNGEN AUF

dbj – in kürze**NACHWEIS DER WERTHALTIGKEIT
DES ALS SACHEINLAGE EINGE-
BRACHTEN BETRIEBES**

Voraussetzung für die Sachgründung nach §6a Abs 2 GmbHG ist ein Unternehmenswert, der dem Stammkapital entspricht. Zweifelt das Firmenbuchgericht an der korrekten Bewertung der Einlage, muss derjenige, der die Eintragung in das FB begehrt, die Höhe des positiven Verkehrswertes durch ein begründetes Sachverständigengutachten nachweisen. Die Unternehmensbewertung orientiert sich am Ertragswertverfahren. Nach § 202 Abs 1 HGB ist für die Bewertung einer Einlage grundsätzlich der Wert der Einlage zum Zeitpunkt der Leistung zu beachten, soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt. Eine etwaige Aufwertung ist nur für das übergegangene Vermögen insgesamt zulässig, nicht hingegen für nur einzelne Vermögensgegenstände. Die Liegenschaftseinbringung als Sacheinlage erfordert einen Rangordnungsbeschluss über die beabsichtigte Veräußerung.

OGH 31.8.2006, 6 Ob 123/06s



WANN VERJÄHREN SCHADENERSATZAN- SPRÜCHE GEGEN GMBH- GESCHÄFTSFÜHRER?

OGH entscheidet erstmals über Beginn der Verjährungsfrist

Nach allgemeinem Zivilrecht verjähren Schadenersatzansprüche gemäß § 1489 ABGB nach drei Jahren ab jenem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Person des Schädigers erhält. Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen, wie etwa die Verjährungsbestimmung über die Haftungspflicht des Abschlussprüfers. Laut dieser Sondernorm beginnt die Verjährungsfrist, die in diesem Fall mit fünf Jahren angesetzt ist, bereits mit Schadenseintritt zu laufen.

Für Ersatzansprüche der GmbH gegen ihre Geschäftsführer sieht § 25 Abs 6 GmbHG ebenfalls eine fünfjährige Verjährungsfrist vor. Bisher war der Beginn dieser Frist umstritten. Zahlreiche Stimmen in der Lehre vertraten mit dem Verweis auf eine systematische Zusammenschau mit anderen Verjährungsregeln des GmbHG die Meinung, dass die Verjährung schon mit Schadenseintritt beginnt. Der OGH sprach sich dagegen in seiner Entscheidung vom 27.9.2006, 9 ObA 148/05p, erstmals für einen subjektiven Beginn der Verjährungsfrist aus: § 25 Abs 6 GmbHG enthalte eine gleichlautende Regelung wie das Aktiengesetz, wo der OGH bereits in den 70er Jahren dreimal übereinstimmend ausgesprochen hatte, dass Schadenersatzansprüche der AG gegen ihre Vorstandsmitglieder erst ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen beginnen.



Es gebe keine Begründung für eine unterschiedliche Behandlung von Vorstandsmitgliedern einer AG, Genossenschaft und Sparkasse einerseits und GmbH-Geschäftsführern andererseits. Auch bedürfen Abweichungen von der allgemeinen Regel für Schadenersatzansprüche einer speziellen Rechtfertigung, die im Falle des GmbH-Geschäftsführers nicht ersichtlich seien.

Dieser Entscheidung ist wegen des so geschaffenen Gleichklangs mit der bisherigen Rechtsprechung zur Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen einer AG gegen ihre Vorstandsmitglieder sowie den Beginnsvoraussetzungen des § 1489 ABGB beizupflichten. Allerdings wirft der vom OGH bevorzugte subjektive Verjährungsbeginn die Folgefrage auf, wessen Kenntnis den Fristenlauf auslöst. Auf den Kenntnisstand des Geschäftsführers als Schädiger kommt

es nicht an. Deswegen bezieht sich der OGH in seiner Entscheidung auf die Kenntnis des Alleingeschafters der geschädigten GmbH über Schaden und Schädiger. Jedenfalls ausreichend ist es nach der herrschenden Lehre auch, wenn ein neuer Geschäftsführer an die Stelle des Schädigers tritt und von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt.



Ingo Kapsch

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, vor allem bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Haftungsfragen von Führungskräften, sowie Handels- und Erbrecht.

ingo.kapsch@dbj.at



INTERNATIONALES OSTEUROPA-SEMINAR AM 27. UND 28. APRIL 2007 IN WIEN

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Osteuropa stehen im Mittelpunkt des internationalen UIA-Seminars „Business Acquisitions in the Central and Eastern European Region“, das am 27. und 28. April 2007 im Hotel de France in Wien stattfindet. Veranstalter ist die Union Internationale des Avocats (UIA). Mehrere österreichische Anwaltskanzleien sind gemeinsam mit DORDA BRUGGER JORDIS an der Organisation dieses internationalen Treffens führender Vertreter aus Wirtschaft und Recht beteiligt.

Kurt Geiger, Direktor für Financial Institutions der EBRD, spricht als Keynote-Speaker zum Auftakt der Konferenz. Dr Boris Nemsic, CEO der Telekom Austria Gruppe, spricht zur Mitte des ersten Konferenztages. Auf dem Programm des Seminars stehen Referate und Diskussionen mit Experten aus Ost- und Westeuropa zu den Themen M&A, Finanzierungen, Wettbewerbs- und Steuerrecht, sowie Liegenschafts- und Arbeitsrecht. Weitere Informationen sind unter www.dbj.at/UIA zu finden.

PRAXISHANDBUCH SCHIEDS- GERICHTSBARKEIT

Christian Dorda hat in dem „Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit“ den Ablauf von Ad-hoc Schiedsverfahren detailliert und übersichtlich dargestellt. Er geht in seinem Beitrag auf jene Punkte ein, die vom Hauptverfahren bis zum Schiedsspruch von praktischer Bedeutung sind. Herausgegeben hat das Buch Hellwig Torggler. Es ist im Verlag Österreich erschienen.



DÜRFEN MITARBEITER KUNDENDATEN ZU IHREM NEUEN ARBEITGEBER MITNEHMEN?



Viele Unternehmen kennen folgenden Fall: Ein Mitarbeiter verlässt freiwillig oder unfreiwillig das Unternehmen, heuert bei einem Konkurrenten an und wenige Wochen später erfährt man vom Kunden, dass sie mit dem ausgeschiedenen Mitarbeiter zur Konkurrenz „mitgegangen“ sind. Dies liegt in der Regel daran, dass der ausgeschiedene Mitarbeiter die Kundendatenbank des Unternehmens kopiert und zum neuen Arbeitgeber mitgenommen hat.

Die Mitnahme von Kundendatenbanken und/oder anderen strukturierten Datensammlungen des ehemaligen Arbeitgebers verstößt gegen geltendes Recht.

(Sonder-)Strafrecht

Nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb droht Bediensteten eines Unternehmens, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse weitergeben, die ihnen im Rahmen des Dienstverhältnisses zugänglich gemacht wurden, eine strafgerichtliche Freiheitsstrafe – sofern zum Zeitpunkt des Geheimnisbruchs das Dienstverhältnis noch aufrecht ist.

Auch das Datenschutzgesetz 2000 (DSG) enthält eine gerichtliche Strafbestimmung, nach der sich auch ein ehemaliger Mitarbeiter, der eine Kundendatenbank seines Ex-Arbeitgebers für eigene Zwecke benutzt und sich damit selbst einen Vermögensvorteil (etwa ein höheres Gehalt) verschafft, strafbar macht. Ein Kunde des alten Arbeitgebers, dessen Daten der Mitarbeiter aus der Kundendatenbank mitgenommen hat, ist jedenfalls Betroffener und kann diese Tat strafrechtlich verfolgen lassen. Strittig ist, ob auch der Ex-Arbeitgeber selbst Betroffener ist und dies strafrechtlich verfolgen lassen kann. Die meisten Experten sind der Meinung, dass auch der ehemalige Arbeitgeber die Ermächtigung zur Verfolgung dieses Deliktes erteilen kann.

Zivilrechtliche Folgen

An Kundendatenbanken besteht überdies meist ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse, da damit ein Wettbewerbsvorteil verbunden ist. Ein Mitarbeiter, der Kundendaten mitnimmt, verstößt daher gegen das DSG, dessen eigenständige Schadenersatznorm den tatsächlichen Schaden und auch einen –

darüber hinausgehenden – immateriellen Schadenersatz anerkennt. Auch ein Unterlassungsanspruch ist möglich.

Nach § 1 UWG kann der Ex-Arbeitgeber dem neuen Arbeitgeber die Verwendung der Kundendaten durch einen Unterlassungsanspruch verbieten, wenn dieser seine Kundendatenbank sittenwidrig ausnützt. Überdies kann er Schadenersatz verlangen. Dies gilt vor allem dann, wenn der neue Arbeitgeber durch seinen neuen Mitarbeiter weiß, dass die Kundendatenbank vom alten Arbeitgeber stammt.

Oft sehen Dienstverträge eine nachvertragliche Geheimhaltungspflicht von Daten vor, die während des Dienstverhältnisses bekannt gegeben wurden. Einen Verstoß dagegen kann der ehemalige Arbeitgeber jederzeit ahnden lassen, wobei ihm dafür Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche zustehen.

Fazit

Von der Mitnahme von Kundendatenbanken ist also abzuraten. Denn der ehemalige Arbeitgeber kann sich sowohl straf- als auch zivilrechtlich dagegen zur Wehr setzen.



Felix Hörlsberger

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich hauptsächlich mit Versicherungs- und Datenschutzrecht sowie mit Gerichts- und Schiedsverfahren.
felix.hoerlsberger@dbj.at

OGH-URTEIL ZUR KONKURRENZKLAUSEL WEITERGELTUNG AUCH BEI EINVERNEHMLICHER AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES

Viele Dienstverträge enthalten Konkurrenzklauseln, die den ausgeschiedenen Dienstnehmer für gewisse Zeit in seiner künftigen Erwerbstätigkeit im Geschäftszweig des Dienstgebers beschränken. Bisher war unklar, ob solche Klauseln auch bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses ihre Geltung behalten. Der Oberste Gerichtshof hat nun entschieden, dass sich der Arbeitgeber auch in diesem Fall auf die Konkurrenzklausele berufen kann.



Im Angestelltengesetz sind die grundsätzlichen Gültigkeitsvoraussetzungen einer nachvertraglichen Konkurrenzklausele festgelegt. Sie darf nicht mit Minderjährigen vereinbart werden, hat sich nur auf den Geschäftszweig des Dienstgebers zu beziehen und darf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer höchstens für ein Jahr ab Beendigung des Dienstverhältnisses binden. Überdies darf eine Interessensabwägung im konkreten Einzelfall kein „unbillig erschwertes Fortkommen des Dienstnehmers“ ergeben. Beträgt das monatliche Entgelt des Dienstnehmers weniger als brutto

EUR 2.176, so ist die Klausel in neuen – nach dem 17.3.2006 geschlossenen Dienstverträgen – ebenfalls nichtig.

Da bisher unklar war, ob eine solche Konkurrenzklausele auch bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses Geltung behält, befindet sich der ausgeschiedene Arbeitnehmer nicht selten in einer für ihn höchst unbefriedigenden Situation: Er weiß nicht mit hinreichender Sicherheit, ob er in seinem bisherigen Tätigkeitsfeld sofort eine neue Arbeit annehmen beziehungsweise ein eigenes Unternehmen gründen darf oder ob er zunächst den Ablauf der vereinbarten Sperrfrist abwarten hat. Eine ausdrückliche Vereinbarung aus Anlass der einvernehmlichen Auflösung könnte hier zwar Gewissheit schaffen, unterbleibt in der Praxis jedoch häufig. Eine gerichtliche Klärung dieser Frage lässt sich in der Regel nicht schnell genug erzielen, weil bis zur Beendigung des Verfahrens die Sperrfrist meist schon abgelaufen ist.

In einer aktuellen Entscheidung (9 Ob A 11/06 t) hat der Oberste Gerichtshof in dieser Frage nun Klarheit geschaffen:

Der OGH entschied, dass eine (nach dem Angestelltengesetz gültige) Konkurrenzklausele den Dienstnehmer auch im Falle einer einvernehmlichen Lösung weiterhin bindet – sofern die Vertragsparteien aus Anlass der Auflösung nichts Abweichendes vereinbaren. Der ausgeschiedene Dienstnehmer hat demnach Erwerbstätigkeiten im Geschäftsbereich des früheren Dienstgebers zu unterlas-



sen, und zwar ohne dass er vom Dienstgeber in dieser Zeit Entgelt erhält. Dies gilt sogar dann, wenn die Initiative zur Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber ausging, wobei es der Dienstgeber in den aus Anlass der Auflösung geführten Gesprächen jedoch tunlichst unterlassen sollte, allfällige missverständliche oder zweideutige Äußerungen in Richtung eines Verzichtes auf die nachvertragliche Konkurrenzklausele zu tätigen. Dem Dienstnehmer ist im Lichte dieser Judikatur dringend zu empfehlen, sich mit dem Arbeitgeber ausdrücklich auf einen Wegfall der Konkurrenzklausele zu einigen. Zu Beweis-zwecken sollte dies schriftlich geschehen.

Thomas Angermair / Martin Frenzel



Thomas Angermair

ist Partner und Leiter des Arbeitsrechtsteams bei DORDA BRUGGER JORDIS.

thomas.angermair@dbj.at

EHESCHIEDUNG UND PRIVATSTIFTUNG UNTERHALTSANSPRÜCHE UND VERMÖGENSAUFTEILUNG

Immer wieder ist in Gesellschaftsgazetten bei Berichten über Scheidungen Prominenter zu lesen, dass eine „raffinierte Stiftungskonstruktion vor Ansprüchen des geschiedenen Ehepartners schützt“. Der folgende Beitrag geht der Frage nach, inwieweit solche Vermutungen rechtlich fundiert sind.

Grundsätzlich gilt, dass ein Ehegatte nach der Scheidung ein Recht auf Unterhalt sowie auf Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens haben kann.

Unterhaltsansprüche

Als Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten dient das tatsächliche Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten. Diesem sind natürlich auch Ausschüttungen aus einer Privatstiftung hinzuzurechnen. Dem geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehegatten steht daher grundsätzlich die Möglichkeit offen, Ausschüttungen aus der Stiftung in die Bemessung des Unterhaltsanspruchs

einzu beziehen und auch Exekution auf die Ausschüttungsansprüche des Stiftungsbegünstigten zu führen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Anspruch des Begünstigten gegen die Stiftung zu diesem Zeitpunkt bereits einklagbar ist. Ein klagbarer Anspruch des Begünstigten auf Ausschüttungen besteht in der derzeitigen Stiftungspraxis aber meist erst dann, wenn der Stiftungsvorstand eine konkrete Ausschüttung beschließt. Solange aber ein solcher Ausschüttungsbeschluss nicht gefallen ist, wird daher auch der geschiedene Ehegatte des Stiftungsbegünstigten diesbezüglich durch die Finger schauen.

Vermögensaufteilung

Das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unterliegen der Vermögensaufteilung nach Ehescheidung. Gemäß §91 Abs 1 EheG sind für die Berechnung des Aufteilungsanspruchs auch jene Werte einzubeziehen, die ein Ehepartner ohne Zustimmung des anderen Ehepartners in den letzten beiden Jahren vor der Aufhebung der Lebensgemeinschaft bzw. Erhebung der Klage auf Scheidung an eine dritte Person verschenkt (dies gilt aber nur für Schenkungen, die über alltägliche Schenkungen wirtschaftlich weit hinausgehen). Ein typischer Fall einer Schenkung, die hier betroffen sein könnte, ist die Übertragung von beträchtlichen Vermögenswerten an eine Stiftung. Daher könnte es sein, dass für die Berechnung des Aufteilungsanspruchs Vermögenszuwendungen eines Ehegatten an eine Privatstiftung berücksichtigt werden müssen.



spruchs Vermögenszuwendungen eines Ehegatten an eine Privatstiftung berücksichtigt werden müssen.

Entscheidend ist allerdings – wie bereits oben erwähnt – dass das Vermögen nicht mehr als zwei Jahre vor Aufhebung der Lebensgemeinschaft bzw. Erhebung der Klage auf Scheidung verschenkt oder eben an eine Stiftung übertragen wurde. Fraglich ist, wann genau diese Zwei-Jahres-Frist zu laufen beginnt. Nach herrschender Meinung und aktueller Judikatur sollte diese Frist erst dann zu laufen beginnen, wenn der Stifter die Verfügungsgewalt über seine Vermögenswerte endgültig abgegeben hat.

Anders wäre die Lage aber möglicherweise, wenn beide Ehegatten gemeinsam die Stiftung errichtet haben. Hier könnte argumentiert werden, dass die unentgeltliche Zuwendung ja mit





Privatstiftung“ noch keine höchstgerichtlichen Entscheidungen gibt. Viele der in diesem Beitrag aufgeworfenen interessanten und für die Praxis wichtigen Fragen harren daher noch einer endgültigen Klärung. Soviel kann man aber jetzt schon sagen: Ein sicheres Ruhekissen ist eine Privatstiftung bei Unterhalts- und Aufteilungsansprüchen geschiedener Ehegatten wahrscheinlich nicht.

Paul Doralt / Katharina Binder

Katharina Binder ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Paul Doralt

Paul Doralt ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Steuerrecht (Unternehmenssteuerrecht, M&A). Weitere fachliche Schwerpunkte sind Stiftungs- und Erbrecht sowie strukturierte Finanzierungen.

paul.doralt@dbj.at

Zustimmung des anderen Ehepartners erfolgt ist und diese daher in die Bemessung des Aufteilungsanspruchs nicht einberechnet werden kann.

Fazit

Festzuhalten ist, dass es zum interessanten Problemfeld „Ehescheidung und



AUSTRIAN ARBITRATION YEARBOOK

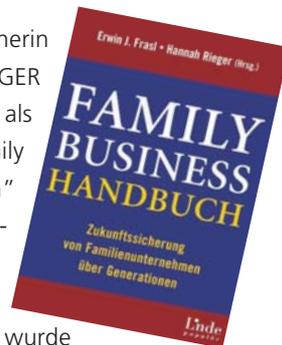
Florian Kremslehner, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, ist gemeinsam mit Anwälten und Partnern sieben weiterer renommierter Wiener Wirtschaftskanzleien

Co-Herausgeber des Austrian Arbitration Yearbook, das heuer erstmals im Manz Verlag erscheint. Das Austrian Arbitration Yearbook richtet sich an die gesamte internationale Schiedsszene und wird jährlich, immer im ersten Quartal eines Kalenderjahres, in englischer Sprache erscheinen. Jeder Band wird sich mit Fragen aus allen Phasen eines Schiedsverfahrens beschäftigen.



FAMILY BUSINESS HANDBUCH

Theresa Jordis, Partnerin bei DORDA BRUGGER JORDIS, präsentiert als Co-Autorin des „Family Business Handbuch“ Strategien zur rechtlichen Ordnung von Familienunternehmen. Das Handbuch wurde von Erwin Frasl und Hannah Rieger herausgegeben und ist im Linde Verlag erschienen. Es betrachtet Familienunternehmen aus dem Blickwinkel unterschiedlichster Disziplinen und zeigt praxisorientierte Erfolgsstrategien zur Zukunftssicherung.



NEUE HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN



Unternehmer, die Umweltschäden verursachen, werden künftig stärker in die Pflicht genommen. Dies sieht ab 30.4.2007 das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz („B-UHG“) vor, das die Anforderungen der EU-Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG in österreichisches Recht umsetzen soll. Das Gesetz liegt derzeit als Ministerialentwurf vor (auf www.parlinkom.gv.at abrufbar) und soll rechtzeitig vor dem 30.4.2007 im Nationalrat beschlossen werden. Laut Anhang 1 des B-UHG soll das Gesetz für sämtliche Betreiber „gefahreneneigter“ Tätigkeiten gelten.

Verschuldensunabhängige Haftung

Das neue Gesetz ordnet an, dass ein Betreiber für Umweltschäden haftet, die er verursacht – und zwar unabhängig davon, ob er schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Diese Haftung kann die Behörde durch Anordnung geeigneter Sanierungsmaßnahmen durchsetzen. Das B-UHG regelt die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit eines Betreibers für Umweltschäden, die Schadenersatzregeln des bürgerlichen Rechts bleiben davon unberührt.

Wer haftet?

„Betreiber“ sind natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die bestimmte berufliche Tätigkeiten als Träger des wirtschaftlichen Risikos – allein oder mittels Gehilfen – ausüben oder bestimmen. Anhang I des B-UHG listet jene Tätigkeiten auf, die der Gefährdungshaftung unterliegen sollen: etwa Herstellung, Lagerung oder Freisetzung von gefährlichen Substanzen, Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten, Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter oder Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, gilt der Anlageninhaber als Betreiber.

Schadenskategorien

Der Begriff „Umweltschäden“ umfasst Schäden an den geschützten Gütern „Boden“ und „Gewässer“. Beim Schutzgut „Gewässer“ gilt als Umweltschaden jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen

Zustand oder das ökologische Potential des betreffenden Gewässers hat. Beim Schutzgut „Boden“ gilt dies für jede Bodenverunreinigung, durch die ein erhebliches Risiko entsteht, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Bloße Luftverschmutzungen werden nicht erfasst.

Betreiber zahlen Sanierungskosten

Das B-UHG soll Betreiber gefährlicher Anlagen dazu veranlassen, aus eigener Initiative Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann. Wer dies nicht beachtet, könnte mit unangenehmen Folgen konfrontiert sein: Denn gemäß § 8 B-UHG muss der Betreiber sämtliche Kosten der gesetzlich angeordneten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten tragen – es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden oder eine unmittelbar drohende Schadensgefahr durch eine Tätigkeit entstanden ist, die die Behörde angeordnet hatte. Für voraussichtlich anfallende Kosten muss die Behörde dem Betreiber eine Sicherheit vorschreiben. Außerdem sind Betreiber nach § 13 B-UHG dazu verpflichtet, für eine angemessene Deckung vorzusorgen.

Neue Pflichten

Für Betreiber ergeben sich künftig folgende Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten:

- Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen
- Besteht trotz Vermeidungsmaßnahmen die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein solcher Schaden bereits eingetreten, muss der Verantwortliche sofort die zuständige Behörde informieren

- Ist der Umweltschaden bereits eingetreten, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen und gegebenenfalls von der Behörde anzuordnen

„Umweltbeschwerden“

Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden oder die unmittelbar drohende Gefahr eines solchen Schadens in ihren Rechten (insbesondere Schutz des Lebens und der Gesundheit, aber auch ihres Eigentums) verletzt werden, können an die zuständige Behörde eine so genannte „Umweltbeschwerde“ richten – ein Recht, das auch Umweltorganisationen zusteht.

Wichtig für Betreiber ist, dass sich das B-UHG ausdrücklich nicht auf Schäden bezieht, die vor dem 30.4.2007 verursacht wurden (§ 2 Abs 4 B-UHG), und somit keine Rückwirkung anordnet. Es bezieht sich nur auf Umweltschäden, die nach Inkrafttreten des B-UHG verursacht werden. „Altfälle“ unterliegen hingegen weiterhin ausschließlich den bislang geltenden Regelungen (etwa des Wasserrechtsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Forstgesetzes und des Altlastensanierungsgesetzes).

Stefan Günther / Maria-Luise Plank

Maria-Luise Plank ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Stefan Günther

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht und M&A, Umstrukturierungen, öffentlichem Recht und Umweltrecht.

stefan.guenther@dbj.at



AUSTRIAN MOOT COURT COMPETITION 2007

Das von DORDA BRUGGER JORDIS betreute Studententeam – bestehend aus Marie-Therese Volgger, Sabine Resch und Jakob Egle – hat die Wiener Vorrunde der „ELSA Austrian Moot Court Competition 2007“ gewonnen. Das Team ging als Sieger der juristischen Fakultät der Universität Wien hervor und wird sich am 11.5.2007 beim Finale in Graz mit den erfolgreichsten Teams der vier anderen juristischen Fakultäten Österreichs messen.

ELSA Austria veranstaltet die Austrian Moot Court Competition mit dem Schwerpunkt Zivilrecht zum vierten Mal. Der Moot Court ist ein simuliertes Gerichtsverfahren, bei dem Jus-Studierende gegen einander antreten, um einen Fall vor einem Richtersanat zu verhandeln. Dieser Senat setzt sich aus einem Richter, einem Professor und einem Rechtsanwalt zusammen. Moot Courts geben angehenden Juristen die Möglichkeit, schon während des Studiums Erfahrungen für die Praxis zu sammeln.

NEU BEI DBJ

Christian Marth

verstärkt seit November 2006 das Anwälteteam von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Spezialist für Immobilienrecht mit den Schwerpunkten Immobilientransaktionen, Baurecht und Baulastrecht. Er wird außerdem die Expertise von DORDA BRUGGER JORDIS in den Bereichen internationaler Anlagenbau und Insolvenzrecht weiter vertiefen. Christian Marth ist seit Oktober



2004 im Immobilienrecht-Team von DORDA BRUGGER JORDIS tätig. Zuvor war er als Rechtsanwaltsanwältin bei Binder Grösswang Rechtsanwälte. Zwischen 2002 und 2003 war er als EU-Rechtsexperte im Rahmen des PHARE-Projektes „Wettbewerb und Konsumentenschutz“ der Europäischen Kommission in Polen im Einsatz. Von 1999 bis 2002 arbeitete Marth als Universitätsassistent am Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen in Innsbruck. Christian Marth studierte an der Universität Innsbruck (Mag iur 1998, Dr iur 2002) und am College of Cardiff der University of Wales (1996-1997).

ACHTUNG: UNTERLASSUNGS- ANSPRÜCHE GEGEN HOSTPROVIDER



Öffentliche Plattformen im Internet werden oft zur Herabsetzung und Beleidigung Dritter missbraucht. Die vermeintliche Anonymität lässt so manchen – normalerweise besonnenen – Bürger über die Stränge schlagen. Eine neue Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21.12.2006 zu 6 Ob 178/04 a bringt nun Licht in die Problematik der Handlungspflichten und Haftung von Host Providern bei rechtsverletzendem Content auf ihren Servern.

Im Anlassfall ging es um die Frage, unter welchen Umständen ein Forenbetreiber wegen rufschädigender Postings Dritter auf Unterlassung geklagt werden kann.

Vorab hält der OGH fest, dass Betreiber von Online-Gästebüchern Hostprovider im Sinne des § 16 E-Commerce Gesetz (ECG) sind. Allerdings gelten laut OGH

die Haftungsbeschränkungen der zitierten Bestimmung nur für die strafrechtliche Verantwortlichkeit und allgemeine zivilrechtliche Haftung. Wenn aber – wie im konkreten Fall – kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, sondern nur die Unterlassung der weiteren Veröffentlichung gefordert wird, kommen die Haftungsbeschränkungen nicht zur Anwendung. Den Forenbetreiber trifft keine allgemeine Prüfpflicht. Er muss also nicht pro-aktiv das gesamte Forum/die gesamte Website auf etwaige Rechtsverletzungen durch Dritte durchsuchen. Wird er aber auf einen Verstoß aufmerksam gemacht, muss er unverzüglich handeln, um nicht selbst wegen Unterlassung geklagt werden zu können.

Prüfpflicht nach erster Rechtsverletzung

Ist dem Betreiber eine erste Rechtsverletzung bekannt, reicht es nun aber nicht mehr, passiv auf weitere Hinweise

zu warten. Der Betreiber ist dann laut OGH dazu verpflichtet, die Beiträge im Forum kontinuierlich zu beobachten und neue, offensichtlich rechtswidrige Einträge von sich aus umgehend zu löschen.

Erweckt der Betreiber des Forums generell den Eindruck, dass Beiträge seine Meinung wiedergeben, ist ihm der Inhalt direkt zuzurechnen. Eine solche Zurechnung erfolgt aber nicht automatisch, sondern nur wenn ausreichende Indizien dafür vorliegen, wie z.B. Bezugnahmen oder generelle Anmerkungen. Der Forenbetreiber darf auch dann nicht mit dem Screening der Kommentare bis zur ersten Abmahnung warten, wenn er Rechtsverletzungen durch eigenes Verhalten provoziert hat.

Conclusio

Die OGH-Entscheidung hat über den konkreten Anlassfall hinaus Bedeutung: Sie betrifft generell Hostprovider und nicht nur Forenanbieter. Nach der Erkenntnis müssen sämtliche Betreiber von Internetplattformen ab Erhalt einer Abmahnung geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung neuerlicher Rechtsverletzungen treffen. Freilich besteht hier im Einzelfall noch ein erheblicher Argumentations- und Interpretationsspielraum: Je größer und umfangreicher der auf einer Plattform gespeicherte Content ist, desto geringere Prüfpflichten sind zumutbar.



Axel Anderl

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für IT/IP-Recht, Urheber- und Medienrecht sowie UWG.

axel.anderl@dbj.at

VFGH HEBT STEUERDISKRIMINIERUNGEN AUF

Wie schon ausführlich in den Medien berichtet, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in den letzten Monaten mit zwei öffentlich viel beachteten Erkenntnissen für maßgebliche Änderungen im österreichischen Steuerrecht gesorgt.

Ertragsteuer-Diskriminierung für Freiberufler

Der erste Schlag war die Aufhebung einer bedeutenden Diskriminierung von Freiberuflern (Anwälte, Steuerberater, Ärzte, Architekten etc.) mit Erkenntnis vom 6.12.2006.

Gemäß § 11a EStG können natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen den nicht entnommenen Gewinn mit dem halben Durchschnittsteuersatz, das sind maximal 25 % (statt 50 %), versteuern. Wird der begünstigt besteuerte Betrag dem Unternehmen in den folgenden sieben Wirtschaftsjahren entnommen, ist eine Nachversteuerung vorgesehen. Nach Ablauf der sieben Jahre ist die Entnahme steuerfrei. Die Begünstigung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000 gedeckelt, was zu einer maximalen Steuerermäßigung von EUR 25.000 pro Jahr führen kann.

Eine Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird. Die zweite Voraussetzung war bisher, dass der Steuerpflichtige entweder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit waren somit bisher ausgeschlossen. Der VfGH hat diese zweite Voraussetzung geprüft und nun aufgehoben.

In der Praxis bedeutet dies, dass Freiberufler ab 2007 von der Begünstigung Gebrauch machen können, wenn sie ihren



Gewinn durch Bilanzierung ermitteln. Für viele Freiberufler, die ihren Gewinn derzeit nach der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung ermitteln, könnte es sich daher lohnen, auf Bilanzierung umzustellen. So können auch sie von dieser Entwicklung profitieren.

Erbschaftssteuer

Der zweite Schlag war die in der Öffentlichkeit derzeit heftig diskutierte Aufhebung der Erbschaftssteuer.

Anlass für die Aufhebung war, dass bei der Vererbung von Grundstücken für die Bemessung der Erbschaftssteuer historische Einheitswerte herangezogen werden, die weit unter dem tatsächlichen Marktwert der Grundstücke liegen. Dagegen ist etwa bei der Vererbung von Bargeld oder anderen Wertgegenständen der tatsächliche Wert für die Bemessung der Steuer maßgeblich.

Die Aufhebung tritt erst am 1.8.2008 in Kraft. Bis dahin gibt der VfGH der Bundesregierung Zeit, das Erbschaftssteuergesetz verfassungskonform zu reparieren. Da eine Einigung der Regierungsparteien in dieser Frage aus heutiger Sicht fast auszuschließen ist, wird die Erbschaftssteuer höchstwahrscheinlich mit dem Stichtag 31.7.2008 auslaufen.

Auch bei der Schenkungssteuer ist in den

nächsten Monaten mit einer ähnlichen Entscheidung des VfGH zu rechnen, da hier dieselben Bedenken wie bei der Erbschaftssteuer gelten. Mit Schenkungen sollte daher aus steuerlicher Sicht – soweit möglich – zugewartet werden, um von einer möglicherweise bevorstehenden Aufhebung der Schenkungssteuer zu profitieren.



Martina Znidaric

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.

martina.znidaric@dbj.at



Paul Doralt

Paul Doralt ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Steuerrecht (Unternehmenssteuerrecht, M&A). Weitere fachliche Schwerpunkte sind Stiftungs- und Erbrecht sowie strukturierte Finanzierungen.

paul.doralt@dbj.at

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Bei unserem hauseigenen Seminarprogramm präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare beginnen jeweils um 17.30 Uhr und finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt.

| | | |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 21.3.2007 | Paul Doralt, Andreas W. Mayr, Rudolf Eder (PRIVAT BANK AG), Reinhard Leitner (Leitner + Leitner) | UNTERNEHMENSNACHFOLGE UND VERMÖGENSPLANUNG Strategien für den umsichtigen Planer |
| 18.4.2007 | Andreas Zahradnik | MiFID - MARKETS IN FINANCIAL INSTRUMENTS DIRECTIVE Die Umsetzung in Österreich und ihre Auswirkungen auf Finanzdienstleister |
| 9.5.2007 | Paul Doralt, Benjamin Twardosz, Andreas Zahradnik | ZINSBESTEUERUNG IM UMBRUCH Besteuerung innovativer Kapitalmarktprodukte |
| 30.5.2007 | Stefan Artner | IST IHR MIETVERTRAG NOCH SEIN GELD WERT? 39 Standardklauseln vom OGH hinweggefegt – was nun? |

Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Hedy Hrynasz, T: (+43-1) 533 47 95–58 oder seminare@dbj.at

DBJ-ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI ANDEREN VERANSTALTUNGEN:

| | | | |
|------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| März-Juni 2007 | Walter Brugger | Unternehmensrecht (Kartellrecht, UWG, Gesellschaftsrecht) | <i>Institut für Managementwissenschaften der TU Wien</i> |
| 20.-21.3.2007 | Andreas Zahradnik | MiFID - Markets in Financial Instruments Directive | <i>IIR - Institute for International Research</i> |
| 21.3.2007 | Axel Anderl | Wartungs- und Pflegeverträge in der IT | <i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i> |
| 22.3.2007 | Andreas Zahradnik | Kapitalmarktrecht 2007 | <i>Business Circle</i> |
| April-Juni 2007 | Axel Anderl | Business-related Information Law | <i>MCI Innsbruck, FH „Management und Recht“</i> |
| 12.-13.4.2007 | Andreas Zahradnik | MiFID 2007 - Neue Anforderungen an die Kredit- und Finanzwirtschaft | <i>Business Circle</i> |
| 24.-25.4.2007 | Stefan Artner | Immobilien Due Diligence | <i>IIR - Institute for International Research</i> |
| 19.-20.5.2007 | Walter Brugger | Legal Aspects of M&A Processes | <i>Postgraduales Masterprogramm der TU Wien Executive MBA M&A</i> |
| 1.6.2007 | Stefan Günther | Umgründungen | <i>Anwaltsakademie</i> |
| 7.-8.6.2007 | Walter Brugger | Legal Aspects of M&A Processes | <i>Postgraduales Masterprogramm der TU Wien Executive MBA M&A</i> |
| 15.-16.6.2007 | Walter Brugger | Unternehmens- und Anteilskauf | <i>Anwaltsakademie</i> |

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga
Fotos: Michael Loizenbauer, Lilli Strauss · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.